

Kirchplatzordnung

vom 12. Dezember 2005

(Stand 13. Dezember 2010)

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Nutzung des Kirchplatzes vom Bahnhof bis zur Zentralstrasse. Es gilt auch für die Teilflächen im Eigentum Dritter, soweit darüber eine vertragliche Vereinbarung besteht.

Art. 2

Grundsatz

Der Kirchplatz steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Er soll:

- das Zentrum von Dietikon städtebaulich aufwerten,
- vielseitig nutzbar sein,
- das gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Stadt bereichern,
- Begegnungen und Kontakte fördern.

Art. 3

Infrastruktur

¹ Die üblichen Platzeinrichtungen wie Sitzbänke, Abfallkörbe, Brunnen, Markthalle usw. stehen der Bevölkerung jederzeit zur Verfügung.

² Zusätzliche, vorbereitete Einrichtungen wie Strom, Wasser, Abwasseranschluss, Cablecom-Anschluss, Einwandung der Markthalle, Bühne, Zelt, Marktstände usw. werden den Veranstaltern auf Gesuch hin zur Verfügung gestellt.

Art. 4

Allgemeine Benützungsregeln

¹ Der Kirchplatz ist schonend zu behandeln. Beim Umgang mit Öl, Wachs und anderen chemischen Stoffen ist insbesondere im Bereich des Natursteinbelags grösstmögliche Vorsicht walten zu lassen. Im Bereich von Buffets, Friteusen, Grills, Kerzenziehöfen usw. muss der Natursteinbelag abgedeckt werden.

² Es dürfen keine Bodenverankerungen angebracht werden.

³ Für alle Abfälle sind grundsätzlich die Abfallkörbe zu benützen. Dies gilt insbesondere auch für Kaugummis

⁴ Die Veranstalter und Marktbetreiber müssen den Platz besenrein aufgeräumt hinterlassen und alle Abfälle mitnehmen und ordnungsgemäss entsorgen. Es ist verboten, unverkaufte Waren, Verpackungen usw. in den öffentlichen Abfallbehältern oder dem Container des Werkhofs zu deponieren. Bei Veranstaltungen mit grossem Publikumsverkehr müssen in Absprache mit dem Werkhof genügend zusätzliche Abfallbehälter aufgestellt werden.

⁵ An Sonn- und Feiertagen ist auf die Gottesdienste Rücksicht zu nehmen

Art. 5

Verkehrsregime

Es gilt ein striktes Parkverbot, auch für Anlieger, und ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge, ausgenommen öffentlicher Verkehr, wobei der Zubringer-

dienst für Güterumschlag und für Marktfahrer während des Marktes gestattet ist. Ausgenommen vom Fahr- und Parkverbot sind Gehbehinderte und, nach Kontaktaufnahme mit der Stadtpolizei, Hochzeitscars im Verkehr mit der St. Agathakirche.

Art. 6

¹ Veranstaltungen auf dem Kirchplatz sind bewilligungspflichtig, soweit die Polizeiverordnung der Stadt Dietikon eine Bewilligungspflicht für öffentliche Veranstaltungen und Tätigkeiten vorsieht.

Bewilligungen

² Gesuche um Bewilligungen, Reservationen oder zusätzlicher Infrastruktur, sind rechtzeitig beim Polizeisekretariat einzureichen. Dieses koordiniert die Anlässe, informiert allenfalls andere regelmässige Benutzer und die Stadtpolizei und leitet Bestellungen von zusätzlicher Infrastruktur an den Werkhof weiter.

³ Der Sicherheitsvorstand legt fest, welche Bewilligungen vom Polizeisekretariat sofort ausgestellt werden können und welche ihm zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

⁴ Für die Fläche um die St. Agathakirche im Eigentum der katholischen Kirchgemeinde ist die Kirchenpflege zuständig.

Art. 7

¹ Der Kirchplatz wird vom Werkhof bei Bedarf täglich gereinigt und es werden auch alle Abfallkörbe geleert.

Reinigung und Unterhalt

² Der Werkhof ist ferner für den Unterhalt des Platzes und seiner Einrichtungen, eingeschlossen den Unterhalt des Lifts und die Reinigung des Notabgangs (Süd) sowie für das Bereitstellen von zusätzlicher Infrastruktur zuständig. Er bestimmt dafür einen Platzwart.

³ Die Reinigung und der Unterhalt des öffentlichen WC, eingeschlossen die Reinigung des Hauptabgangs (Nord) und des Lifts, werden von der Gesundheitsabteilung geregelt.

Art. 8

¹ Mittwochs und Samstags sind die Markthalle und der daran anschliessende Teil des Kirchplatzes von 07.00 bis 12.00 Uhr grundsätzlich für den Frischmarkt reserviert. Ausnahmen wie z.B. der Weihnachtsmarkt bleiben vorbehalten und werden besonders angezeigt.

Frischmarkt

² Zuständig für die Organisation des Frischmarkts ist die Vereinigung Zentrum Dietikon. Die pauschale Marktgebühr wird von ihr erhoben, kann aber an die Marktfahrer weiterverrechnet werden.

Art. 9

¹ Der Flohmarkt ist jeden Samstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr zwischen Bahnhofplatz und Kirchstrasse zugelassen. Es dürfen nur gebrauchte Waren angeboten werden. Kleider und Waren, die besonderen Kaufs- oder Ver-

Flohmarkt

kaufsvorschriften unterliegen (Heilmittel, Waffen usw.), sind vom Angebot ausgeschlossen.¹

² Wer am Flohmarkt als Verkäuferin oder Verkäufer teilnehmen will, muss in Dietikon oder einer der anstossenden Gemeinden Oetwil a.d.L., Geroldswil, Weiningen, Unterengstringen, Urdorf, Schlieren, Bergdietikon oder Spreitenbach Wohnsitz haben und vorgängig beim Polizeisekretariat eine Jahreskarte lösen. Die Jahreskarte ist persönlich, nicht übertragbar und gebührenpflichtig. Sie vermittelt aber keinen Anspruch auf einen Standplatz. Sind alle Standplätze (max. 50) besetzt, müssen überzählige Standbetreiber den Platz verlassen.

³ Der Sicherheitsvorstand erlässt nähere Ausführungsbestimmungen.

Art. 10

Veranstaltungen

¹ Werden für denselben Zeitraum mehrere Veranstaltungen angemeldet, gilt grundsätzlich folgende Prioritätenfolge:

Erste Priorität haben Veranstaltungen der Stadt.

² Zweite Priorität hat der Markt in der Reihenfolge:

- a) Frischprodukte
- b) andere Lebensmittel
- c) Güter des täglichen Bedarfs

³ Dritte Priorität haben gleichrangig:

- Veranstaltungen der Vereinigung Zentrum Dietikon
- Kulturelle und sportliche Veranstaltungen
- Gemeinnützige Institutionen mit ZEWO-Gütesiegel
- Politische Veranstaltung

⁴ Vierte Priorität haben kommerzielle Events und Ausstellungen, wobei auf Vielseitigkeit zu achten ist. Das Polizeisekretariat und Stadtmarketing sprechen sich darüber ab.

⁵ Bei Konflikten entscheidet der Stadtpräsident endgültig.

Art. 11

Zelt

Die mobile Kirchplatzüberdachung wird auf Bestellung vom Werkhof aufgerichtet und nach der Veranstaltung wieder abgebaut. Das Zelt darf zwischen zwei Anlässen nicht länger als eine Woche stehen bleiben.

Art. 12

Benutzung von öffentlichem Grund

Die Bewilligungen zur längerfristigen Benützung von öffentlichem Grund auf dem Kirchplatz für Strassenrestaurants, Verkaufsgestelle oder ähnliches wird vom Polizeisekretariat ausgestellt. Die Stadtpolizei kontrolliert die Einhaltung der Bedingungen

Art. 13

- ¹ Die UN-Parkplätze unter dem Kirchplatz werden von der Swiss Re bewirtschaftet, wobei die Parkplätze im 2. UG öffentlich sind und nicht für die Kunden bestimmter Geschäfte oder für Mieter reserviert werden dürfen. Davon nicht betroffen sind die Parkplätze im UG des Gebäudes Kirchstrasse 20 (Credit Suisse). *UN-Garage*
- ² Die Stadt finanziert die Anschaffung und den allfälligen Ersatz einer Kassierstation beim öffentlichen Abgang zur Garage. Der übrige Unterhalt ist Sache der Swiss Re, welcher auch die Einnahmen zufallen.
- ³ Die Parkgebühren werden von der Swiss Re in Absprache mit dem Stadtrat festgelegt. Die erste Stunde ist kostenlos.

Art. 14

- ¹ Das öffentliche Parkgeschoss ist wie folgt zugänglich: *Öffnungszeiten*
Zufahrt mit Fahrzeugen:
von 06.00 bis 20.30 Uhr. Ausfahrten sind durchgehend möglich.
Freier Zugang vom Kirchplatz aus:
von 06.00 bis 20.30 Uhr.
- ² In der übrigen Zeit ist der Zugang vom Kirchplatz aus nur mit dem Parkticket möglich. Die Ausfahrt mit dem Fahrzeug ist jederzeit möglich.

Art. 15

- ¹ Die WC-Anlagen im Abgang zur UN-Garage sind von 06.00 bis 20.30 Uhr zugänglich. *Öffentliches WC*
- ² Bei Veranstaltungen kann die WC-Anlage auf Antrag des Veranstalters auch länger geöffnet bleiben.
- ³ Das Behinderten-WC ist während der Öffnungszeiten der Parkgarage normal zugänglich. Während den Schliesszeiten ist die Nutzung des WC für Behinderte mit einem Spezialschlüssel möglich.

Art. 16

- ¹ Die Stadtpolizei führt auf dem Kirchplatz regelmässig, insbesondere bei Anlässen, Fusspatrouillen durch. Darin eingeschlossen sind Kontrollen der Abgänge. *Sicherheit*
- ² Die Stadtpolizei überwacht im Rahmen ihrer Fahrzeugpatrouillen die öffentliche UN-Garage und die Abgänge.
- ³ Die Swiss Re überwacht Stellen mit erhöhter Beschädigungs- und Einbruchgefährdung mit einer Videoanlage und stellt die Alarmierung sicher. Anschaffung, Ersatz und Reparaturen der Kameras im öffentlichen Abgang werden von der Stadt entschädigt.

Art. 17

Gebühren

¹ Die Gebühren werden vom Polizeisekretariat mit der Bewilligung in Rechnung gestellt. Sie betragen:²

Standaktion pro Tag	40.00
Strompauschale pro Tag	25.00
Wasserpauschale pro Tag	10.00
Jahreskarte Flohmarkt	75.00
Tageskarte Flohmarkt	20.00
Frischmarkt pro Jahr (inkl. Strom und Wasser)	500.00
Dauernde Benützung von öffentlichem Grund pro m ² und Jahr	40.00
Festzelt pro Veranstaltung	1'500.00
Bühne inkl. Auf- und Abbau	nach Aufwand
Dienstleistungen Werkhof pro Mannstunde	50.00

² Für Reservationen der Markthalle (ausgenommen Frischmarkt) und des offenen Platzes legt die Sicherheitsabteilung je nach Grösse, Zweck und beanspruchten Ressourcen eine Gebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 3'000.00 fest.

³ Mithilfe beim Auf- und Abbau von Zelt und Bühne wird durch eine angemessene Gebühreermässigung berücksichtigt.

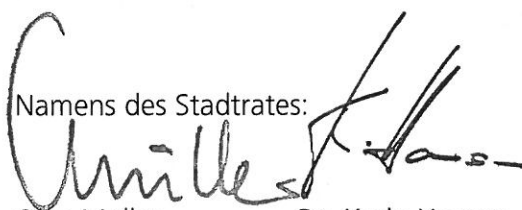
⁴ Für die dem Kartell der Ortsvereine angeschlossenen Vereine sowie die im Gemeinderat Dietikon vertretenen politischen Parteien werden die Gebühren für das Festzelt (inkl. Auf- und Abbau), die Bühne (inkl. Auf- und Abbau), die weiteren Dienstleistungen des Werkhofs sowie die Strom- und Wasserpauschalen auf die Hälfte reduziert und die übrigen Gebühren erlassen. Von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen mit ZEWO-Gütesiegel werden keine Gebühren erhoben.¹

Art. 18

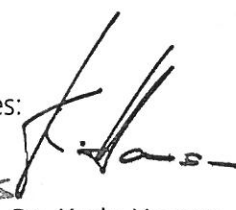
Inkrafttreten

Diese Benützungordnung tritt auf den 15. Dezember 2005 in Kraft.

Namens des Stadtrates:



Otto Müller
Stadtpräsident



Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

¹ Beschluss STR vom 18. Dezember 2006, in Kraft seit 12. Februar 2007

² Beschluss STR vom 13. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011